

Seite 1

Persönliche Finanzplanung

Seite 4

Aktionärbindungsvertrag

Seite 5

MWST – wichtige Entwicklungen

Seite 6

Vorzeitige Pensionierung

Persönliche Finanzplanung



Selten zu früh – oft zu spät

Die persönliche Finanzplanung ist ein vielschichtiges Thema. So unterschiedlich wie die einzelnen Personen sind, so vielfältig und individuell sind die Lösungen für die Gestaltung der Vorsorgesituation und die langfristige Finanzplanung. Unsere Erfahrung zeigt, dass jeweils verschiedene Fragen im Raum stehen, die geklärt werden müssen. Im hektischen Alltag, der primär von unternehmerischen Herausforderungen geprägt ist, fehlt vielen schlicht die Zeit, sich um ihre persönlichen Finanzen zu kümmern. Dabei ist es wichtig, sich im Hinblick auf einen angenehmen Ruhezustand, frühzeitig mit der Rente von morgen zu befassen.

Immo-Ecke

Kaufobjekt



6½-Zi-Einfamilienhaus

Kreuzhubel 12, 6208 Oberkirch

6½-Zimmer-Einfamilienhaus im ruhigen und kinderfreundlichen Einfamilienhausquartier Kreuzhubel an sonniger und zentraler Wohnlage. Sehr gepflegte und gut erhaltene Liegenschaft mit schöner Gartenanlage und grosszügigem Umschwung.

Baujahr: 1972 (Modernisierung 2000 bis 2003)
Verkaufspreis: CHF 1'250'000
Wohnfläche: ca. 134 m²
Kontaktperson: rolf.gisler@truvag.ch
Telefon: 041 818 77 30

Mietobjekt



Neue 2½- bis 3½-Zi-Wohnungen

Altstadtgasse 2, 6210 Sursee

Malerisch wohnen im «Haus zur Farb»! Erstvermietung nach Totalsanierung. Lauschige Lage am alten Surenlauf im Herzen der goldenen Kleinstadt. Neuste Komfortansprüche perfekt mit Historischem kombiniert: Helle Räume mit geöltem Eichenparkett, anthrazitfarbige Küche mit Granitabdeckung, Bad/Gäste-WC, Fensternischen bzw. Dachschrägen/-fenster, Pelletheizung.

Wohnfläche: 59 bis 70 m²
Bezugsbereit: 1. September 2012
Miete/Monat: ab CHF 1'420 inkl. Akonto NK
Kontaktperson: anya.frey@truvag.ch
Telefon: 041 818 77 27

Weitere Objekte finden Sie auf unserer Website:

www.truvag.ch



Wir unterscheiden zwischen Finanzplanung und Vorsorgeplanung. Die Finanzplanung verfolgt das Ziel, die Altersvorsorge zu beleuchten und Optimierungsmöglichkeiten für die persönliche Situation zu nutzen. Die Vorsorgeplanung zeigt auf, wie die Absicherung bei Tod oder Invalidität kurz-, mittel- und langfristig aussieht.

Fragen bei der Finanz- und Vorsorgeplanung

- Wie hoch ist meine AHV- und BVG-Rente?
- Soll anstelle der Rente aus der Pensionskasse nicht besser das Kapital bezogen werden?
- Welche Steuerbelastung erwartet mich beim Bezug von Vorsorgegeldern?
- Wie wirkt sich die Nachfolgeregelung auf mein Einkommen im dritten Lebensabschnitt aus?
- Habe ich alle Massnahmen für eine steueroptimierte Nachfolgeregelung eingeleitet?
- Wie können zurückbehaltene Gewinne steueroptimiert ins Privatvermögen übertragen werden?

Phase 1: Private Planung / Private Bilanz

Vor der Planung ist die Ausgangslage zu erfassen. Dabei sind alle relevanten Daten und Unterlagen zusammenzutragen:

1. Säule / Staatliche Vorsorge: Der Auszug des individuellen AHV-Kontos zeigt, welche Einzahlungen vorgenommen wurden und ob Deckungslücken bestehen. Er ist für die Berechnung der AHV-Altersrente massgebend.

2. Säule / Berufliche Vorsorge: Der BVG-Leistungsausweis enthält neben den Leistungen im Alter und bei Erwerbsausfall auch interessante Daten für die Finanz- und Steuerplanung. Das Vorsorgereglement sowie der individuelle Leistungsplan sind zwingend einzusehen. Je nach Ausgestaltung sind allenfalls überobligatorische Versicherungspläne vorhanden. Diese und auch weitere Gelder auf einem Freizügigkeitskonto sind zu berücksichtigen.

3. Säule / Private Vorsorge: Hier werden einerseits das gebundene Sparen über die Säule 3a und die freie Selbstvorsorge (z.B. Lebensversicherungen) via Säule 3b unterschieden. Andererseits gehören Wertschriftendepots, Liegenschaften, Sparguthaben und weitere Vermögenswerte (z.B. Sammlungen) ebenfalls zur privaten Vorsorge.

In der Gesamtbetrachtung darf die eigene Unternehmung nicht fehlen. Dabei steht der Unternehmenswert im Mittelpunkt. Je nach Zeitpunkt, in dem die persönliche Finanzplanung erstellt wird, spielt dieser eine mehr oder weniger wichtige Rolle. Je weiter die Firmenübergabe, bzw. die Pensionierung entfernt ist, desto grösser sind die Planungsmöglichkeiten.

Private Bilanz: Damit wird die Ist-Situation – ähnlich wie bei einer Unternehmensbilanz – übersichtlich dargestellt.

Private Bilanz	2010		2011	
Liquide Mittel	45'000	12%	69'000	17%
Konservative Anlagen	50'000	13%	50'000	12%
Dynamische Anlagen	70'000	18%	64'000	16%
Immobilien (Kaufpreis)	900'000	39%	900'000	36%
Hypotheken	-750'000		-750'000	
Police Lebensvers.	30'000	8%	31'000	8%
Säule 3a	40'000	10%	46'500	11%
Vermögen	385'000	100%	410'500	100%
BVG Guthaben	180'000		191'000	
Gesamtvermögen	565'000		601'500	

Aus der transparent dargestellten finanziellen Situation können sich bereits erste lohnende Optimierungen ergeben. Zudem ist auch die Vermögensentwicklung über mehrere Jahre sehr spannend.

Phase 2: Abklärung der persönlichen Bedürfnisse und Vorstellungen

Hier geht es um die finanzielle Zukunft mit Berücksichtigung der eigenen Wünschen und Ansprüche:

- Wo und wie wollen wir im Alter wohnen?
- Ist die Frühpensionierung ein Thema?
- Welche finanziellen Mittel benötigen wir während der Pensionierung (grössere Reisen, etc. – Privatverbrauch aufgrund des Budgets)?
- Welche Investitionen und/oder grösseren Ausgaben stehen bevor, sind Schenkungen geplant?
- Wie steht es mit unserer Gesundheit?

Phase 3: Analyse der Ist-Situation

Aus der Ist-Situation zeigt sich, mit welchen Leistungen gerechnet werden kann und ob diese die geplanten Ausgaben zu decken vermögen. Beim Ehepaar Muster könnte das wie folgt aussehen:

Alter Ehemann	65	70
Alter Ehefrau	60	65
AHV-Rente	27'840	41'760
BVG-Rente	30'000	36'000
Ertrag Immobilien	12'000	12'000
Ertrag Wertschriften	2'000	2'000
Total Einnahmen	71'840	91'760
Ausgaben	120'000	110'000
Vermögensverzehr pro Jahr	-48'160	-18'240

Phase 4: Massnahmenkatalog erarbeiten

Im Zentrum der Zukunftsplanung steht der steuer- und ertragsoptimierte Vermögensaufbau. Traditionell werden Steuereinsparungen durch Einzahlungen in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) und 3. Säule (privilegierte Vorsorge) erzielt. Entscheidend sind neben den Einlagen auch der Zeitpunkt und der Umfang der Einzahlungen. Zudem ist der Bezug dieser Gelder zu planen, damit die Besteuerung optimiert werden kann. In der Praxis stellen wir immer wieder fest, dass Einlagen und Bezüge getätigt werden, ohne das Steuersparpotenzial zu nutzen.

Einlagen in die 2. Säule (BVG): Bevor solche Einlagen getätigt werden, sind Abklärungen zu treffen – insbesondere, ob eine Deckungslücke besteht und Einzahlungen tatsächlich erfolgen können. Solche Einzahlungen sollten gestaffelt vorgenommen werden. Beispiel: Herr Muster hat eine Deckungslücke von CHF 120'000 und das steuerbare Einkommen der Familie beträgt CHF 140'000. Bei einer einmaligen Einlage von CHF 120'000 werden CHF 24'500 Steuern gespart – bei einer Verteilung auf vier Jahre zu je CHF 30'000 insgesamt CHF 31'600.

Einlagen in die Säule 3a: Es ist zu beachten, dass die jährlich möglichen Einlagen tatsächlich vorgenommen werden. Im Kalenderjahr verpasste Einlagen können nicht kompensiert werden. Im Jahr 2012 gelten unverändert folgende höchstmöglichen Einlagen:

Personen mit Anschluss an die berufliche Vorsorge können maximal CHF 6'682 in die gebundene Vorsorge einlegen; Personen ohne Anschluss an die 2. Säule 20% des Erwerbseinkommens, maximal jedoch CHF 33'408. Die Maximalbeträge können jährlich ändern. Es lohnt sich eine frühe Einlage (Januar), da der Zinssatz der Vorsorgegelder in der Regel über dem Sparheftzinssatz liegt und die erzielten Erträge steuerfrei sind. Das Kapital wird beim Bezug privilegiert besteuert.

Gestaffelter Bezug der Vorsorgegelder aus der 2. und 3. Säule: Entscheidend ist der Zeitpunkt der Bezüge. Die im gleichen Jahr getätigten Bezüge werden addiert und gemeinsam besteuert. Beispiel: Herr Muster hat zwei Säulen 3a-Konti mit je CHF 50'000 und plant einen Kapitalbezug aus dem BVG von CHF 100'000 für den Wohnungkauf. Das Freizügigkeitskonto der Ehefrau von CHF 30'000 sowie ihr Säule 3a-Konto von CHF 20'000 werden auch für die Wohnungsfinanzierung verwendet. Insgesamt werden so CHF 250'000 bezogen. Beim Bezug im gleichen Jahr sind Steuern von CHF 18'000 zu bezahlen. Werden die Bezüge jedoch über die nächsten fünf Jahre gestaffelt getätigt, beträgt die Steuerbelastung nur rund CHF 8'000.

Beispiel gestaffelter Bezug von Vorsorgegeldern

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
Ehemann	50'000 (3a)	100'000 (BVG)			50'000 (3a)
Ehefrau			30'000 (FZ)	20'000 (3a)	

Zu beachten ist, dass die Vorsorgekonti der Bank allenfalls bis zum Bezug zu verpfänden sind. Auf die Entnahme der Gelder aus der 2. Säule kann verzichtet werden, wenn die Tragbarkeit gegeben ist. Denn bei einer späteren Einlage in die 2. Säule werden bis zum bezogenen Betrag «nur» die Steuern zurückbezahlt, welche beim Bezug fällig wurden und die aktuelle Einkommenssteuerbelastung bleibt unverändert.

Weitere Massnahmen: Die oben erwähnten Punkte ergeben sich primär aus der persönlichen Situation. Je nach Konstellation können sich weitere Massnahmen aufdrängen, wie zum Beispiel:

- Überprüfung der Rechtsform des inhabergeführten Unternehmens
- Aktive Nachfolgeplanung und Nachfolgeregelung
- Gezielter Aufbau von Privatvermögen
- Einbezug der AHV als nichterwerbstätige Person
- Nachlassplanung (Ehe- und Erbvertrag oder Testament)
- Absicherung bei Tod und Invalidität

Planung lohnt sich doppelt!

Die persönliche Finanz- und Vorsorgeplanung ist komplex und kann deshalb nur individuell erstellt werden. Immer mehr Personen erkennen deren Nutzen und profitieren gleichzeitig von steuerplanerischen Möglichkeiten. Unsere Fachleute unterstützen Sie gerne bei diesem Planungsprozess. Denken Sie heute schon an morgen, damit es Ihnen übermorgen leichter fällt.

Autoren:



Roland Thürig

dipl. Treuhandexperte, dipl. Finanzplanungs-
experte, dipl. Bankfachmann
Truvag Sursee



Philipp Riedweg

Betriebsökonom FH
MAS Bank Management
Truvag Sursee

Wann braucht es einen Aktionärbindungsvertrag?

In der Praxis treffen wir immer wieder Konstellationen an, in denen wir mit Erstaunen feststellen, dass kein Aktionärbindungsvertrag vorhanden ist. Diskussionen bis hin zu Streitigkeiten sind nicht selten die Folge davon.

Beispiele:

- Zwei Partner, die sich seit der Lehrzeit kennen, haben vor 10 Jahren gemeinsam ein Unternehmen gegründet, an dem sie je 50% der Aktien halten. Nach einer sehr intensiven, erfolgreichen Zeit als Unternehmer möchte sich ein Partner beruflich neu orientieren und seine Aktien verkaufen. Was gelten hier für Spielregeln?
- Eine vom Patron mit viel Herzblut erfolgreich aufgebaute Unternehmensgruppe soll auch in Zukunft im Familienbesitz bleiben. Wie kann sichergestellt werden, dass die Aktien für Familienmitglieder erschwinglich bleiben und diese den Kreis der Familie nicht verlassen?

In den **Statuten** einer Aktiengesellschaft können den Aktionären keine Pflichten auferlegt werden. Unter den Aktionären besteht kein Rechtsverhältnis und diese haben auch keine Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft, an der sie beteiligt sind. Folglich dürfen die Statuten keine an die Person der Aktionäre gebundenen Bestimmungen enthalten. Die Bedürfnisse der Aktionäre und auch längerfristige Interessen der Aktiengesellschaft müssen deshalb speziell geregelt werden.

Was regelt der Aktionärbindungsvertrag?

Mit einem Aktionärbindungsvertrag (ABV) können Aktionärsrechte und/oder Aktionärspflichten erweitert und das Verfahren beim Verkauf und Kauf der Aktien konkret definiert werden. Im Zentrum steht dabei die Kontrolle über das Aktionariat bzw. über die Aktien. Es können Regelungen betreffend Minderheitenschutz, Vertretung im Verwaltungsrat, Dividendenausschüttung, Aktienübertragung, Nachfolge, etc. getroffen werden.

Individuelle Bedürfnisse individuell regeln

Der ABV ermöglicht, massgeschneiderte Bestimmungen zu formulieren, was besonders von kleinen Unternehmen und Familiengesellschaften geschätzt wird. So kann beispielsweise im Rahmen des Minderheitenschutzes ab einer bestimmten Aktienquote ein Sitz im Verwaltungsrat zugesichert werden. Ohne eine solche Bestimmung kommt ausschliesslich das Gesellschaftsrecht zur Anwendung, wonach der Mehrheitsaktionär allein alle Verwaltungsratsmitglieder ernennen kann. Überdies können auch qualifizierte Mehrheiten für wichtige Aktionärsbeschlüsse, wie beispielsweise den Verkauf des Unternehmens, vertraglich geregelt werden.

Vertragspartner und Inhalt

Ein ABV kann mit dem gesamten Aktionariat einer Gesellschaft oder nur mit einem Teil der Aktionäre abgeschlossen werden. Der ABV ist nur zwischen den involvierten Vertragsparteien gültig, d.h. für Aktionäre, die den ABV nicht unterzeichnet haben, gilt dieser nicht.

In Aktionärbindungsverträgen findet man oft Regelungen zu folgenden Punkten:

- Vorkaufs- und Kaufrechte
- Bewertungsmodalitäten für die Aktien
- Stimmrechtsbindung
- Anrecht auf einen Sitz im Verwaltungsrat
- Entscheidungsfindung bei Pattsituationen

Ein ABV kann auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Bei Verträgen mit unbestimmter Dauer sollte immer eine Kündigungsfrist vereinbart werden.

Durchsetzen der Bestimmungen des ABV

Eine Klage aus dem ABV kann sich nur gegen eine andere Vertragspartei richten. Ausgeschlossen ist eine Klage gegen die Gesellschaft und gegen den Verwaltungsrat. Die in ihren Rechten verletzte Vertragspartei kann nicht nur Schadenersatz, sondern auch Realerfüllung fordern.

Fazit

Aktionärbindungsverträge erfüllen eine wichtige Funktion, indem sie das Verhältnis unter den Aktionären präzisieren. Für die Erstellung eines ABV empfiehlt sich der Beizug einer Fachperson, welche den Vertrag auf Gesetzeskonformität, Widersprüche und Umsetzbarkeit prüft. Ein ABV sollte regelmässig kontrolliert und an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden.

Autoren:



Peter Saner
lic. iur.
Truvag Sursee



Michael Heusser
lic. rer. pol.
dipl. Wirtschaftsprüfer
Truvag Sursee

MWST – wichtige Entwicklungen

Immobilien bleiben in der «Risikozone»

Daran hat auch das neue Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) nichts geändert, welches seit 01.01.2010 in Kraft ist.

Ende März 2012 wurde die seit Längerem erwartete **MWST-Branchen-Info 17** «Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien» auf der Website der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) aufgeschaltet. Damit geht eine längere Phase der Unsicherheit zu Ende, gelten doch die neuen Bestimmungen rückwirkend per Anfang 2010. Die Verzögerung kann insoweit als erfreulich gewertet werden, da die Info-Broschüre positive Überraschungen zugunsten der Steuerpflichtigen enthält. Nach wie vor unverändert ist die MWST-Situation beim Erstellen von Immobilien für den Verkauf. Die komplexen Fragestellungen bleiben bis auf Weiteres bestehen.

Die wichtigste **Änderung** betrifft die steuerliche Qualifikation von Aufwendungen im Zusammenhang mit Grundstücken. Kosten für den Totalabbruch-, die Roherschliessungs- oder die Altlastensanierung wurden bisher dem Bodenwert zugeordnet ohne entsprechendes **Vorsteuerabzugsrecht**. Neu gelten diese nun auch als «normale» Bau- bzw. Anlagekosten. Wird eine Immobilie nicht ausschliesslich zu privaten Zwecken genutzt, kann nun auch auf diesen Kosten die Vorsteuer im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit geltend gemacht werden. Dasselbe gilt im Zusammenhang mit den beim Verkauf anfallenden Kosten wie z.B. Inserate, Vermittlungskosten, Kosten für die Ausarbeitung von Kaufverträgen oder Verschreibungskosten.

Das Vorsteuerabzugsrecht für die erwähnten Kosten gilt dabei nicht nur für Bauvorhaben seit Anfang 2010. Im Rahmen der **Einlageentsteuerung** können auch Vorsteuern bis ins Jahr 1995 zurück geltend gemacht werden. Im Falle von Gewerbe-, Industrie- und Verwaltungsbauten mit bedeutenden Erschliessungs- und/oder Sanierungskosten dürfte es sich deshalb lohnen, ins Archiv zu steigen und die erforderliche Dokumentation zusammenzustellen.

Keine Veränderungen ergeben sich vorderhand bei der steuerlichen Beurteilung von **neu erstellten Bauten**, die für den Verkauf bestimmt sind. Eine zentrale Rolle spielt dabei der Boden. Gehört der zu bebauende Boden bereits dem Käufer, erbringt der Bauunternehmer eine steuerbare werkvertragliche Bauleistung. Ein von der Steuer ausgenommener Grundstücksverkauf liegt immer dann vor, wenn die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt sind:

- Der Käufer erwirbt ein fertig geplantes und projektiertes Objekt
- Es wird ein zuvor festgesetzter Pauschalpreis für Boden und Gebäude bezahlt

- Der Käufer kann auf den Bau, die Ausgestaltung des Gebäudes und die Wahl der Handwerker keinen Einfluss nehmen; Mehrkosten für Änderungswünsche bis max. 5% sind zulässig
- Es liegt nur ein Vertrag über Boden und Gebäude vor
- Nutzen und Gefahr gehen erst nach Fertigstellung auf den Käufer über
- Die Bezahlung erfolgt erst nach bezugsbereiter Fertigstellung (eine Anzahlung von 30% des Kaufpreises ist zulässig)

Erfahrungsgemäss kann insbesondere der **Zahlungsplan** zum Killerkriterium werden und so eine unerwünschte Steuerpflicht auslösen. Immerhin gilt mittlerweile das unwiderrufliche Zahlungsverprechen des Käufers nicht mehr als Verletzung der 30%-Anzahlungsmitel. Diese Praxisänderung bewirkt für viele Bauunternehmen bei korrekter Anwendung der übrigen Kriterien eine wichtige Risikominimierung. Weil die Beurteilung pro Objekt (Wohneinheit) vorzunehmen ist, wird insbesondere die korrekte mehrwertsteuerliche Handhabung von neu erstellten Mehrfamilienhäusern äusserst komplex.

In Fachkreisen wird die geltende Regelung berechtigterweise stark kritisiert und der **Ruf nach einfacheren und praktikableren Lösungen** immer lauter. Anfang 2012 wurde bekannt, dass eine neue Verwaltungspraxis in Bearbeitung ist, welche im Sommer 2012 erscheinen soll. Es ist zu hoffen, dass die Mühlen in Bundesbern in diesem Fall schneller mahlen, so dass durch eine praxisgerechte Lösung bald einmal mehr Rechtssicherheit geschaffen werden kann.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie bei Fragen rund um die MWST.

Autoren:



Kurt Hummel
Betriebsökonom FH, dipl. Treuhandexperte
MWST-Experte NDK FH
Truvag Sursee



Otto Muff
dipl. Experte in Rechnungslegung und
Controlling, MWST-Experte NDK FH
Truvag Luzern

Vorzeitige Pensionierung

Mit zunehmendem Alter macht man sich plötzlich Gedanken über die Pensionierung und einige fragen sich auch, ob allenfalls eine frühzeitige Pensionierung möglich wäre. Was es dabei zu berücksichtigen gibt, zeigen wir Ihnen nachfolgend kurz auf.

Grundlagen

Der AHV-Vorbezug ist frühestens zwei Jahre vor dem regulären Pensionsalter (Männer 65, Frauen 64) möglich. Die Frühpension bei der Beruflichen Vorsorge (BVG) variiert von Pensionskasse zu Pensionskasse. Darüber gibt das Reglement oder die Verwaltung Ihrer Pensionskasse Auskunft.

Finanzielle Auswirkung

Einerseits steht für die Rentenzahlung, infolge der reduzierten Beitragsjahre, weniger Kapital zur Verfügung und andererseits muss dieses Kapital für eine längere Zeit ausreichen. Daher reduziert sich die AHV-Rente um 6.8% pro Jahr des vorzeitigen Ruhestandes. Bei der BVG-Rente spiegelt sich dies in einem tieferen Umwandlungssatz, welcher sich wiederum individuell je Pensionskasse berechnet.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass bis zum ordentlichen Pensionierungsalter weiterhin AHV-Beiträge zu zahlen sind. Diese berechnen sich bei Nichterwerbstätigen aufgrund des Vermögens und des übrigen Renteneinkommens.

Entscheidende Frage

Für den Entscheid zur vorzeitigen Pensionierung ist es entscheidend, dass man die Einbusse gegenüber einer ordentlichen Pensionierung kennt. Entsprechende Berechnungen sind bei der Ausgleichskasse, respektive Pensionskasse erhältlich. Ein detailliertes Budget der Lebenshaltungskosten für die Zeit als Frührentner hilft ebenfalls bei der Entscheidungsfindung. Sofern bei der Pensionskasse Beitragslücken bestehen, können sich Nachzahlungen lohnen. Solche sind steuerlich über mehrere Jahre zu verteilen. Eine gebundene Vorsorge 3a kann ab Alter 60 (Frauen ab Alter 59) dazu beitragen, einen Einkommensrückgang zu überbrücken. Mehrere Säule-3a-Konten helfen in einem solchen Falle die Steuerprogression zu vermindern. Allenfalls erleichtert gar der Arbeitgeber eine Frühpensionierung mittels Überbrückungsrente oder Abgangsentschädigung.

Alternative

Sollte eine vorzeitige Pensionierung zu einer zu grossen Einkommenslücke führen, kann alternativ die Reduktion des Arbeitspensums geprüft werden. Eine solche Reduktion muss vom Arbeitgeber hingegen auch zugelassen werden. Sie hat auf die spätere AHV-Rente meistens einen geringen Einfluss. Bei der BVG-Rente ist infolge der tieferen Beiträge mit einer Reduktion zu rechnen. Auf den Umwandlungssatz hat die Reduktion des Arbeitspensums keine Auswirkung.

Fazit

Eine vorzeitige Pensionierung will gut überlegt sein. Unterschiedliche Vorsorgemöglichkeiten (AHV, BVG, 3. Säule) wie auch die einzelnen steuerlichen Aspekte machen das Vorhaben nicht leichter. Dementsprechend empfiehlt es sich, dieses Thema frühzeitig anzugehen und sich Rat von Spezialisten zu holen.

Autor:



Reto Zellweger
Betriebsökonom FH
dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte
Truvag St. Gallen